

Vorlage an den Landrat

Bericht zur Motion 2016/194: «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» 2016/194

vom 16. August 2022

1. Text der Motion

Am 16. Juni 2016 reichte Klaus Kirchmayr die Motion 2016-194 «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» ein, welche vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«§16 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen BS und BL besagt, dass die Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) einen Reservefonds zu bilden hat, welcher mindestens 75 % eines Jahresumsatzes umfassen soll. Der Leistungsauftrag zwischen den beiden Basel (2016 bis 2019) maximiert den Reservefonds auf 200 % eines Jahresumsatzes. Bei einem Jahres-Umsatz 2015 von CHF 3.35 Mio. ergibt sich eine Verpflichtung diesen Reservefonds zwischen CHF 2.5 und 6.7 Mio. zu halten. Per Ende Jahr 2015 betrug die Höhe des Reservefonds CHF 4.47 Mio.

Die Stiftungsaufsicht ist eine hoheitliche Aufgabe für die die Kantone gemäss Bundesrecht die Verantwortung tragen und damit auch haften. Entsprechend ist ein eigener, wohl dotierter Reservefonds nur beschränkt sinnvoll. Er bindet unnötig Mittel. Für die Abdeckung kleinerer Fälle ist er deutlich zu gross, aber im Falle grösserer Vorfälle müssten die Trägerkantone sowieso einspringen. Indirekt führt ein grosser Reservefonds auch zu höheren Gebühren für die «Kunden» der Stiftungsaufsicht und zu reduzierten Anreizen beim Risiko-Management bei der BSABB und den Trägerkantonen.

Entsprechend wird beantragt:

Der Regierungsrat wird beauftragt auf geeignete Weise sicherzustellen, dass das Reserve-Erfordernis der Stiftungsaufsicht beider Basel deutlich reduziert wird. (auf eine Grössenordnung von 30 – 50% eines Jahresumsatzes)».

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Mit der Sammelvorlage 2017/638 vom 12. Dezember 2017 hat der Regierungsrat beantragt, die Motion 2016/194 abzuschreiben. Der Regierungsrat hat dazu erläutert, dass der Reservefonds das Eigenkapital der BSABB darstellt und zur Deckung von Verlusten (§ 19 Abs. 2 Vertrag über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag, SGS 211.1) dient. Zudem haftet die BSABB für sämtliche Schäden, die sie verursacht, mangels einer subsidiären

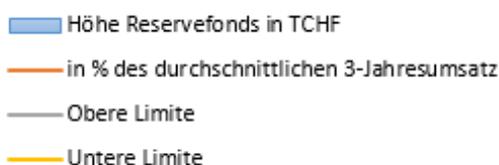
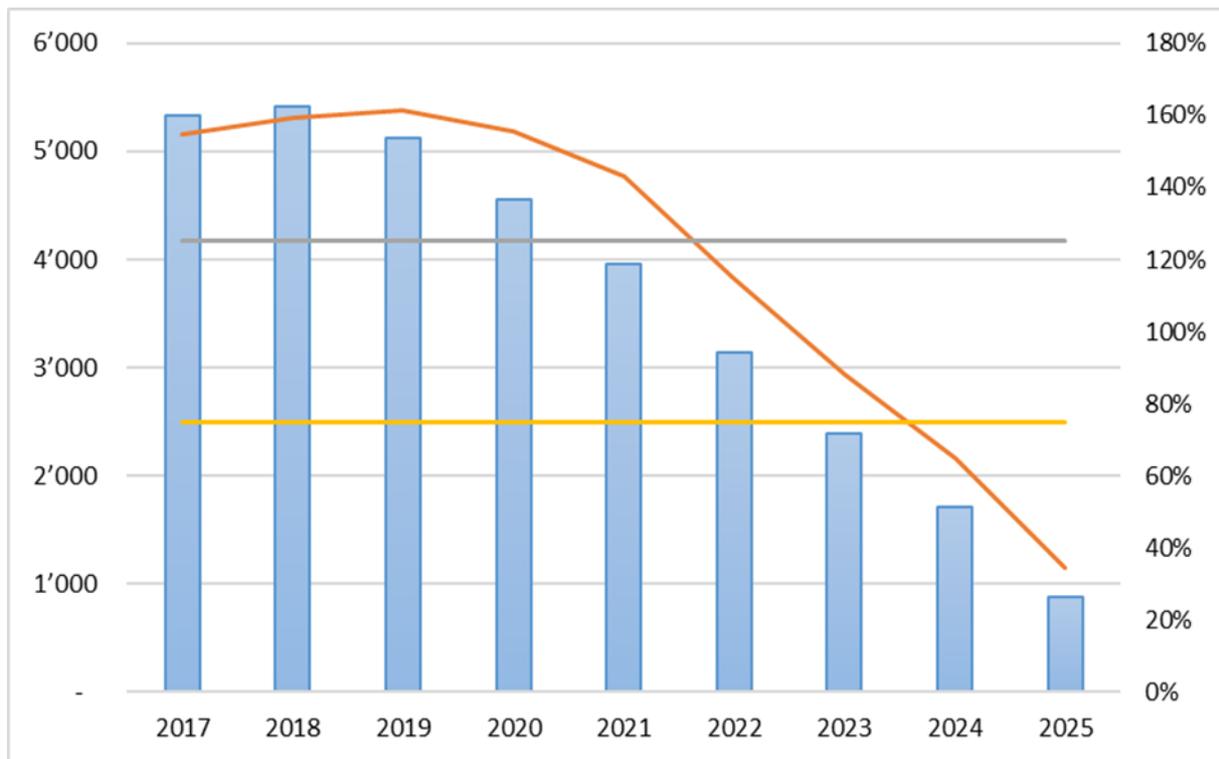
Haftung der Kantone selbst (§ 13 Abs. 3 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag). Im Bericht zur Vorlage wurde weiter dargelegt, dass gemäss damaligem Leistungsauftrag 2016 – 2019 mit der BSABB der Reservefonds maximal das Doppelte (200%) eines durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen soll und damit aufgrund der Mindestvorgabe von 75% in § 16 Abs. 2 BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag im Bereich zwischen 75 % und 200 % eines Jahresumsatzes liegen muss. Weiter wurde in Aussicht gestellt, dass in der darauffolgenden Leistungsvereinbarung die Maximalhöhe des Reservefonds auf 125% eines Jahresumsatzes gesenkt werden soll. Damit entspreche der Reservefonds der BSABB den Reservefonds anderer kantonaler BVG-Stiftungsaufsichtsanstalten. Der Regierungsrat hat mit der Reduktion des Reservefonds auf eine Spannweite von 75% bis 125% des (gemittelten) Jahresumsatzes das Anliegen Kirchmayr als so weit erfüllt erachtet, als «dies den kantonalen Interessen an einer ausfallsicheren Geschäftsführung und schwankungsarmen Gebührengestaltung der BSABB entspricht». Der Landrat ist dieser Argumentation insofern nicht gefolgt, als man dazu noch mehr Informationen erhalten wollte (vgl. Beschluss des Landrates Nr. 2227 vom 27. September 2018). Die Motion wurde in der Folge stehen gelassen.

In einem erneuten Bericht zur Motion 2016/194 vom 14. Januar 2020 hat der Regierungsrat dann ausgeführt, dass Gebührensenkungen per 1. Januar 2015 und 2018 vorgenommen wurden, wobei jeweils zwischen dem Inkrafttreten der Änderungen und den Auswirkungen auf das Jahresergebnis der BSABB rund zwei Jahre liegen. Die BSABB hat ausgeführt, dass sich für 2019 und die darauffolgenden Jahre ein strukturelles Defizit aufgrund der Gebührensenkungen von CHF 200'000 – CHF 400'000 abzeichne und dieses zum beabsichtigten Abbau des Reservefonds im Sinne der Motion führen werde. Ebenfalls wurde erläutert, dass der Leistungsauftrag für die Periode 2020-2023 abgeschlossen wurde und dieser eine Begrenzung des Reservefonds auf maximal 125% eines Jahresumsatzes resp. langfristig auf 100% vorsehe. Der Regierungsrat war der Ansicht, dass das langfristig zu erreichende Zielband einer Reservefondshöhe von 75 % bis 100 % eines Jahresumsatzes sowohl der BSABB die nötige Freiheit in der Steuerung belasse, als auch den Interessen des stabilen Stiftungsstandorts Rechnung trage, ohne eine unnötig hohe Kapitalreserve vorzusehen. Entsprechend wurde erneut die Abschreibung der Motion beantragt.

Die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission erachtete in den folgenden Diskussionen das Zielband der Reservefondshöhe von 75% - 100% weiterhin als relativ weit weg von der Forderung der Motion und beantragte, die Motion stehen zu lassen. Dabei wurde der Regierungsrat aufgefordert, für den Reservefonds statt wie geplant im Zeitraum 2024 – 2027 bereits spätestens im Jahr 2024 das Zielband von 75 % - 100 % anzuvisieren. Der Landrat ist diesen Argumenten weitgehend gefolgt und hat die Motion am 10. September 2020 stehen gelassen.

2.2. Aktuelle Lage

Wie bereits im Bericht vom 14. Januar 2020 erwähnt, besteht bei der BSABB ein strukturelles Defizit, welches zur Senkung des Reservefonds in das angestrebte Zielband von 75% bis 100% eines Jahresumsatzes führen wird. Dieses Defizit akzentuiert sich nun, wie der Geschäftsbericht der BSABB zeigt. Für das Geschäftsjahr 2020 wurde ein Verlust von CHF 559'666 und für das Jahr 2021 von CHF 595'253 ausgewiesen. Durch diesen dritten Verlust in Folge sinkt der Reservefonds per Ende 2021 auf 143% des durchschnittlichen Jahresumsatzes. Aufgrund des genehmigten Budgets ist zu erwarten, dass sich der Reservefonds per Ende 2022 auf unter 125% befinden wird. Diese Entwicklung wird auch gemäss der Finanzplanung für die Jahre 2023-2025 so weitergehen. Demnach wird der Reservefonds 2023 voraussichtlich unter 100% eines Jahresumsatzes und im Jahr 2024 dann unter die staatsvertraglich festgelegte Mindestreserve von 75% fallen, wie auch nachfolgende Grafik der BSABB aufzeigt.



Die Entwicklung des Reservefonds führt zu zwei Erkenntnissen:

- Zum einen wird 2022 das aktuell geltende Zielband einer Reservefondshöhe von 75% - 125% des durchschnittlichen 3-Jahresumsatzes voraussichtlich erreicht. Weiter wird auch die vom Landrat formulierte Forderung, wonach der Reservefonds bereits per 2024 in das längerfristig zu erreichende Zielband von 75% - 100% eines durchschnittlichen Jahresumsatzes eintreten soll, voraussichtlich bereits 2023 erreicht. Es ist gar zu erwarten, dass ohne Massnahmen der Reservefonds 2024 die staatsvertraglich festgelegte Minimalhöhe unterschreitet.
- Wie bereits mehrfach im vorgängigen Berichten ausgeführt, wirken sich Änderungen in der Gebührenstruktur mit einer rund zweijährigen Verzögerung auf den Geschäftserfolg der BSABB aus. Um ein Absinken des Reservefonds unter die staatsvertraglich festgelegte Minimalgrenze im Jahr 2024 zu verhindern, sind daher entsprechende Massnahmen bereits heute zu ergreifen.

Aufgrund der dargestellten Ausgangslage hat sich der Verwaltungsrat der BSABB eingehend mit der finanziellen Entwicklung der BSABB auseinandergesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass der Handlungsspielraum auf der Ausgaben- und Einnahmenseite gering ist.

Der Verwaltungsrat kam zum Schluss, dass für die Erreichung eines mittelfristig ausgeglichenen Jahresergebnisses nach den zwei erfolgten Gebührensenkungen eine Gebührenerhöhung per 1. Januar 2023 unumgänglich ist. Die Gebührenerhöhung wird dabei so ausgestaltet, dass die Gebührenhöhe auf absehbare Zeit hin stabil bleibt, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht grundlegend verändern.

2.3. Fazit

Aufgrund der Jahresrechnung 2021, des Budgets 2022 und der weiteren Finanzplanung wird deutlich, dass der Reservefonds der BSABB per 2024 nicht nur bereits die Höhe von 100 % eines durchschnittlichen Jahresumsatzes, sondern ohne Gegenmassnahmen auch die staatsvertraglich vorgeschriebene Mindesthöhe von 75% unterschreiten wird. Damit sind die Forderungen, welche die Justiz- und Sicherheitskommission in ihrem Bericht vom 2. Juni 2020 formuliert hat (Obergrenze von 100 % eines Jahresumsatzes per 2024 erreichen) erfüllt. Mit angemessenen Gebührenerhöhungen wird zum einen sichergestellt, dass die staatsvertraglich geforderte Mindesthöhe von 75 % nicht unterschritten wird und zum anderen das Fundament gelegt, um den Reservefonds langfristig zwischen 75 % und 100 % zu halten. Damit ist nach Auffassung des Regierungsrates das Ansinnen der Motion, den Reservefonds so tief wie möglich zu halten, erreicht. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Abschreibung der Motion.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2016/194 «Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel» abzuschreiben.

Liestal, 16. August 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich